



*Reichsbund*

DER KRIEGS- UND ZIVILBESCHÄDIGTEN  
SOZIALRENTNER UND HINTERBLIEBENEN

Sitz Hamburg



*Mitglieds*  
**BUCH**

6392

Linden-  
Gesch.

Reichsbund

DER KRIEGS- UND ZIVILBESCHÄDIGTEN  
SOZIALRENTNER UND HINTERBLIEBENEN

Sitz Hamburg

Ungültig  
Neues Mitgliedsbuch ausgestellt  
MITGLIEDSBUCH

für Hella Schäfer

geboren am: 15. 2. 1921

In: Hannover

eingetreten am: 1. 12. 1949

Ortsgruppe: **Hannover**

Rampenstr. 17A

Hella Schäfer

(Eigenthändige Unterschrift des Mitgliedes)



### Beitragsnachweis

Beanstandungen gegen alle Eintragungen in diesem Buch können nur Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung erhoben werden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Beiträge werden seit 1.12. 1949 gezahlt und zwar insgesamt

DM 7.- Aufnahmebeitrag

DM 5 Aufbaubeitrag

5 Monatsbeiträge à DM 1,90

/ .. à DM /

/ .. à DM /

/ .. à DM /

An Sonderbeiträgen wurden

insgesamt DM / entrichtet

Die erste Beitragsmarke in diesem Mitgliedsbuch gilt für den Monat Mai 1950

**Reichsbund**

der Kriegs- und Zivilbeschädigten

(Stempel und Unterschrift)  
Sozialverband der Hinterbliebenen

Landesverband Niedersachsen

### Nachweis der Ortsgruppenzugehörigkeit

Abgemeldet

Angemeldet

den ..... 19.....

Ortsgruppe:

Unterschrift:

den ..... 19.....

Ortsgruppe:

Unterschrift:

den ..... 19.....

Ortsgruppe:

Unterschrift:

den ..... 19.....

Ortsgruppe:

Unterschrift:

den ..... 19.....

Ortsgruppe:

Unterschrift:

den ..... 19.....

Ortsgruppe:

Unterschrift:

Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Reichsbundes und ist sorgfältig aufzubewahren. Im Verlustfall kostet eine Zweitschrift DM 1.-.

Sonder-Beiträge



## Satzung

des  
**Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten,  
Sozialrentner und Hinterbliebenen**  
vorläufiger Sitz Hamburg

### § 1

#### Name und Sitz

Der Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen hat seinen vorläufigen Sitz in Hamburg.

### § 2

#### Neutralität

Der Reichsbund ist parteipolitisch und religiös neutral.

### § 3

#### Zweck des Reichsbundes

1. Der Reichsbund übernimmt die Wahrung der Interessen der Kriegsbeschädigten, Kriegerhinterbliebenen, Unfall- und Sozialrentner sowie der zivilen Körperbehinderten, Witwen und Waisen durch diese selbst gegenüber der Gesetzgebung, den öffentlichen Verwaltungen und dem Wirtschaftsleben. Er will mit seinen Mitgliedern über die Landesgrenzen hinaus eine auf Tradition beruhende Hilfsgemeinschaft und Solidarität pflegen.
2. Der Zweck des Reichsbundes soll erreicht werden durch:
  - a) Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung durch Eingaben oder durch geeignete Schritte bei Behörden und Körperschaften,
  - b) Förderung der Berufsfürsorge sowie des gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungswesens für die Mitglieder des Reichsbundes



## Sterbefallunterstützung

- c) Beratung der gewerkschaftlichen Organisationen bei Abschluss von Tarifverträgen über die besonderen Bedürfnisse aller Körperbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen.
  - d) Aufklärung und Bildung der Mitglieder durch Herausgabe einer Bundeszeitschrift, sowie sonstiger Schriften und Abhalten geeigneter Vorträge.
  - e) Anbahnung und Ausbau internationaler Beziehungen zu gleichgearteten Organisationen.
3. Der Reichsbund hält es für seine Pflicht, gegen die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen und alle Maßnahmen zu unterstützen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
  4. Enge Zusammenarbeit mit allen gewerkschaftlichen Organisationen.

## § 4

## Leistungen des Reichsbundes an seine Mitglieder

## 1. Der Reichsbund gewährt:

- a) auf Antrag Rechtsschutz bei Verfolgung von Ansprüchen auf Leistungsgewährung aus der Sozialversicherung (Kriegsbeschädigung, Unfall, Invalidität, Alter, Krankheit) sowie aus dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.
  - b) Fertigung von Anträgen in allen Renten- und Fürsorgeangelegenheiten.
  - c) kostenlos Beratung und Auskunft in allen Renten-, Fürsorge-, Rechts-, Beschädigten- und Hinterbliebenenangelegenheiten.
  - d) Rechtsschutz für Mitglieder bei Rechtsfolgen aus agitatorischer Tätigkeit für den Reichsbund.
  - e) Beim Ableben eines Mitgliedes kann der Bundesvorstand eine Sterbefallunterstützung gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Sterbefallunterstützung besteht nicht.
2. Ferner strebt der Reichsbund an:
    - a) die Beschaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbeschädigte.
    - b) Einflußnahme auf die Durchführung von Umschulungsmaßnahmen sowie die arbeitsmäßige Unterbringung für Körperbeschädigte, Hinterbliebene und Waisen.
    - c) Errichtung von Erholungsheimen.
    - d) Beschaffung von Wohn- und Siedlungsstätten.
  3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind freiwillig. Ein klagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

- a) Der Bundesvorstand kann im Sterbefall eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen Sterbefallunterstützung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewähren. Diese kann, wenn die Mitgliedschaft vor dem 30. 6. 1948 erworben ist und die Beiträge entrichtet sind, DM 100,— betragen.
- b) Wird die Mitgliedschaft am 1. 7. 1948 oder später erworben, ist nach einer Mitgliedschaft
  - von 12 Monaten ein Sterbegeld von DM 60,—
  - von 18 Monaten ein Sterbegeld von DM 70,—
  - von 24 Monaten ein Sterbegeld von DM 80,—
  - von 30 Monaten ein Sterbegeld von DM 90,—
  - von 36 Monaten ein Sterbegeld von DM 100,—
 zu zahlen.

- c) Ab 1. 1. 1950 können diejenigen neu eintretenden Mitglieder, die das 66. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in die Sterbefallunterstützungseinrichtung aufgenommen werden. Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder beträgt DM 0,70.
- d) Bei Übertritt von anderen gleichartigen Organisationen werden die dort erworbenen Rechte auf die Sterbefallunterstützung anerkannt.
- e) Die Unterstützung kann nur dann gewährt werden, wenn die Beitragszahlung durch Beitragsmarken im Mitgliedsbuch bis zum Tode des Mitgliedes lückenlos nachgewiesen werden kann.
- f) Die Auszahlung der Sterbefallunterstützung erfolgt nur an solche Personen und Angehörige, mit denen das verstorbene Mitglied vor dem Tode oder für deren vorangegangene Krankheit zusammengelebt oder für deren Unterhalt es zu sorgen hatte oder die den Verstorbenen während einer dem Tode vorangegangenen Krankheit gepflegt oder unterstützt und die Bestattungskosten gedeckt haben. Wer nur die Bestattungskosten gedeckt hat, hat ein Anrecht auf die Unterstützung nur dann, wenn er im Verwandtschaftsverhältnis als Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder oder Schwester zu dem Verstorbenen stand. Andere Personen können Sterbefallunterstützung nur in solchen Fällen erhalten, wenn eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorliegt.
- g) Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne der Satzung nicht vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Den Ortsgruppen ist es aber gestattet, bei alleinstehenden Mitgliedern die Bestattung selbst auszurichten und dafür den Betrag der zustehenden Sterbefallunterstützung zu beanspruchen. Mehr als die unter a) und b) genannten Beträge erstattet die Bundeskasse nicht.



- h) Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, so wird eine Sterbefallunterstützung nicht mehr gezahlt, sofern nicht Hirterbliebene an der Geltendmachung ihrer Ansprüche verhindert waren.
- i) Dem Antrag auf Sterbefallunterstützung muß die amtliche Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch beigelegt werden. Ferner muß deutlich angegeben werden, wer den Antrag auf Gewährung der Sterbefallunterstützung stellt.
- j) Die Zahlung der Sterbefallunterstützung kann nur durch den Bundesvorstand erfolgen. Etwa von den Ortsgruppen gewährte Vorschüsse sind dann nicht zu erstatten, wenn nach den Bestimmungen der Satzung die Sterbefallunterstützung nicht zusteht.
- k) An amtliche Stellen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Bestattungskosten für ein verstorbenes Mitglied aufzuwenden haben, wird Sterbefallunterstützung nicht gewährt.
- l) Die Auszahlungsanordnung wird vom Bundesvorstand erlassen.

## § 6

### Mitgliedschaft

- Dem Reichsbund können beitreten:
  - alle Kriegsbeschädigten, Kriegerninterbliebenen, Unfall- und Sozialrentner sowie zivile Körperbehinderte, Witwen, Waisen und Angehörige von Verschollenen.
- Die Mitgliedschaft zum Reichsbund kann nur schriftlich auf einem von ihm herausgegebenen Aufnahmeantrag bei der Ortsgruppe erworben und aufrechterhalten werden, in deren Bereich sich der Wohnsitz des Mitglieds befindet. Die Aufnahme wird durch Zustellung eines Mitgliedsbuches bestätigt. Dieses bleibt Eigentum des Reichsbundes. Die Aufnahme kann vom Ortsgruppenvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Reichsbundes geboten erscheint. Beschwerde dagegen an den Landesverbands- bzw. Bundesvorstand ist zulässig.
- Die Zugehörigkeit zum Reichsbund erlischt:
  - durch Austritt, der dem Ortsgruppenvorstand schriftlich erklärt werden muß,
  - durch Tod,
  - durch Ausschluß,
  - durch Nichtzahlung von drei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen,
  - durch Zugehörigkeit zu einer anderen gleichartigen Organisation.

- Als Mitglieder können nicht aufgenommen werden:
  - Belastete, die in die Kategorien I oder II eingestuft worden sind,
  - Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
 Unwahre Angaben ziehen den sofortigen Ausschluß nach sich.
- Ehemalige Nationalsozialisten, die in die Kategorie III eingestuft sind, dürfen nicht zu Funktionären innerhalb des Reichsbundes gewählt werden. Eine dennoch erfolgte Wahl ist unwirksam.

## § 7

### Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt DM 1,—, davon erhält

die Ortsgruppe	DM 0,50
der Landesverband	DM 0,30
der Bundesvorstand	DM 0,20

Die Zahlung der Aufnahmegebühr wird durch Einkleben einer Marke in das Mitgliedsbuch quittiert.

Die Ausfertigung des Mitgliedsbuches erfolgt durch den Landesverband. Für den Ersatz eines verlorengegangenen Mitgliedsbuches ist der gleiche Betrag zu entrichten.

## § 8

### Beitrag

- Der monatliche Beitrag beträgt DM 0,90, davon erhält
 

die Ortsgruppe	DM 0,20
der Landesverband	DM 0,40
der Bundesvorstand	DM 0,30

Aus den Beitragsanteilen des Landesverbandes ist die Durchführung der Arbeit der Kreise sicherzustellen.

Die den Landesverbänden und dem Bundesvorstand gehörenden Teile der Aufnahmegebühr und Beiträge dürfen für Zwecke der Ortsgruppe weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Kassierer und Ortsgruppenvorstände, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und ausgeschlossen werden.

- Die Abrechnung der Ortsgruppe erfolgt monatlich mit dem Landesverband, an den alle Anteile, mit Ausnahme des Anteils für die Ortsgruppe, ungekürzt abzuführen sind.



3. Die Revisoren müssen regelmäßig bei der Vierteljahresabrechnung die Kasse revidieren. Hierbei haben sie sich die vorhergegangene Abrechnung, den Marken- und Kassenbestand vorlegen zu lassen, die Einnahmen und Ausgaben unter Vorzeigung der Belege genau zu prüfen und, wenn sie alles in Ordnung gefunden haben, die Abrechnung zu unterschreiben. Ergeben sich bei der Abrechnung irgendwelche Unrichtigkeiten, so ist über die Revision ein Protokoll aufzunehmen und dieses an den Landesverband einzusenden. Die Revisoren haften für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung.
4. Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung des Landesverbandes nicht nach, so können die Leistungen des Reichsbundes eingestellt werden.
5. Der Beitrag wird durch Einkleben von Beitragsmarken in das Mitgliedsbuch quittiert. Die Marken sind zu entwerten.
6. Die Ortsgruppen können zur Bestreitung ihrer Ausgaben Zuschläge erheben. In den Ortsgruppen darf der Beschluß nur in einer mindestens 3 Tage vorher mit der Tagesordnung bekanntgemachte, Versammlung gefaßt werden. Zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Ortsgruppe bedarf es der Genehmigung des Bundesvorstandes.
7. Die Erhöhung des Beitrages kann nur von der Bundeskonferenz bezw. dem Bundestag beschlossen werden. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheidet der Bundesvorstand. Dieser Beschluß muß durch den nächsten Bundestag bestätigt werden.

§ 9

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Reichsbundes können die Gewährung der in den §§ 4 und 5 angeführten Leistungen beantragen. Jedes Mitglied hat die Satzung und die besonderen Bestimmungen anzuerkennen, den Versammlungen beizuwohnen und alle im § 3 erläuterten Bestrebungen zu unterstützen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Zu den durch die Vertretung vor den oberen Spruchbehörden der Versorgung und Reichsversicherung entstehenden Kosten haben die Antragsteller für jede Instanz je einen Zuschuß zu leisten, dessen Höhe der Landesverbandsvorstand festsetzt. Er ist auch in schon abhängigen Fällen zu leisten. Besonders bedürftigen Mitgliedern kann der Zuschuß erlassen werden. Soweit die Kosten der Vertretungen durch den Zuschuß oder auf andere Weise nicht gedeckt werden, sind sie von den im Bereich der Spruchkammer liegenden Ortsgruppen gemeinsam zu tragen. Bei Vertretungen vor Landes- und Provinzialbehörden obliegt die Deckung der Kosten dem Landesverband. In allen anderen örtlichen Fällen haben die Ortsgruppen die entstehenden Kosten zu tragen.

3. Der Rechtsschutz nach § 4, Abs. 1 d, besteht in der Bestellung eines fachkundigen Beistandes. Den Vertreter zur Durchföchtung solcher Rechtsstreitigkeiten bestimmt der Bundesvorstand. Die Entscheidung, ob einem Mitglied in solchen Fällen Rechtsschutz gewährt werden soll oder nicht, trifft der Bundesvorstand. Die Kosten der Vertretung trägt die Bundeskasse.
4. Der Rechtsschutz nach § 4, Abs. 1 a, besteht in der Bestellung eines fachkundigen Beistandes. Die Vertretungen vor den Spruchinstanzen, Landes- und Provinzialbehörden hat der Landesverband im Benehmen mit dem Ortsgruppen- und Kreisvorstand sicherzustellen. Die Vertretung vor den örtlichen Behörden hat der Ortsgruppenvorstand wahrzunehmen. Anträge auf Rechtsschutz sind von den zuständigen Bundesorganen abzulehnen, sobald deren Durchföchtung aussichtslos ist. Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Bundesinstanz Einspruch erheben.

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes sind berechtigt, Antrag auf Rechtsschutz zu stellen, wenn es sich um die Wahrung ihrer Rechte aus der Kriegsversorgung oder der Sozialversicherung handelt, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb von 3 Monaten nach dem Tode des Mitgliedes bei einem Organ des Reichsbundes angemeldet worden sein.

Alle Leistungen des Reichsbundes auf Grund dieser Satzung sind freiwillige. Ein klagbares Recht darauf steht den Mitgliedern, deren Angehörigen und anderen Personen nicht zu.

§ 10

**Ausschluß aus dem Reichsbund**

1. Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Ortsgruppenvorstand nach gewissenhafter Prüfung des vorliegenden Antrages vornehmen, wenn es:
  - a) den Interessen des Reichsbundes zuwiderhandelt,
  - b) den Beschlüssen des Vorstandes, soweit sie satzungsgemäß begründet sind, nicht Folge leistet,
  - c) sich entehrende Handlungen zuschulden kommen läßt.
2. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Landesverbandsvorstand zu. Vom Landesverbandsvorstand ist zur Nachprüfung des Ausschlusses eine dreigliedrige Kommission einzusetzen. Wird von dieser Kommission der Ausschluß bestätigt, so steht dem Ausschlossenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung beim Bundesvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.



3. Der Bundesvorstand bzw. die Landesverbandsvorstände können, falls es im höheren Interesse der Organisation als dringend notwendig erscheint, Mitglieder und Funktionäre unverzüglich ihres Amtes entheben. Innerhalb von 14 Tagen ist durch eine Schiedskommission, bestehend aus einem Mitglied des zuständigen Landesverbandes und zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes zu entscheiden, ob die Amtsenthebung berechtigt ist. Der Bundesvors. and entscheidet nach Vorlage des Ergebnisses der Schiedskommission, ob darüber hinaus ein Ausschluß des mit Funktionenthebung betroffenen Mitgliedes notwendig ist. In diesen besonderen Fällen ist der Bundesvorstand berechtigt, den Ausschluß sofort zu vollziehen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde an den nächsten Bundestag zu.
4. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Falls ein Mitglied laut Satzung ausgeschlossen wird, darf es in einer anderen Ortsgruppe nicht aufgenommen werden. Mit Rechtskraft des Ausschlusses erlischt jedes Anrecht an den Reichsbund und sein Vermögen.
5. In jeder Instanz des Ausschlußverfahrens ist dem betreffenden Mitglied vor Entscheidung über den Ausschlußantrag Gelegenheit zu geben innerhalb angemessener Frist zu den Vorwürfen, die von irgendeiner Seite gegen das betroffene Mitglied erhoben werden, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

#### § 11

### Organisation und Verwaltung des Reichsbundes

1. Der Reichsbund besteht aus Ortsgruppen. Die Geschäftsträger des Reichsbundes sind:
  - a) Ortsgruppenvorstand
  - b) Kreisvorstand,
  - c) Landesverbandsvorstand,
  - d) Bundesvorstand,
  - e) Bundeskonferenz,
  - f) Bundestag.
2. Für die im Reichsbund vereinigten Gruppen, wie Blinde, Hirnverletzte, Unfall- und Sozialrentner, zivile Körperbehinderte und Hinterbliebene können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Bearbeitung der Fachgruppenangelegenheiten sind geeignete Fachgruppenvertreter zu wählen.

3. Die Vereinigung „St. Georg“, Bund der Erblindeten e. V., Sitz Hamburg, britische Zone, ist korporatives Mitglied.
4. Die Einstellung von hauptamtlichen Kräften hat in jedem Fall im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand zu erfolgen. Der Bundesvorstand beauftragt den Landesverbandsvorstand mit der Durchführung der Einstellung hauptamtlicher Kräfte und Hilfskräfte. Kommt bei Anstellung der hauptamtlichen Kräfte und Hilfskräfte bei den Geschäftsträgern des Reichsbundes ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand endgültig.
5. Alle Gelder sowie sonstige Vermögenswerte in den Ortsgruppen Kreis- und Landesverbandskassen sowie in der Bundeskasse bleiben Eigentum des Reichsbundes und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden.

#### § 12

### Die Ortsgruppen

1. In allen Orten, wo der Reichsbund mindestens 15 Mitglieder hat, wird eine Ortsgruppe errichtet. In den Orten, in denen keine Ortsgruppe besteht, gehören die Mitglieder der nächstgelegenen Ortsgruppe an.
2. Zur Leitung der Geschäfte wird von den Mitgliedern der Ortsgruppe ein Ortsgruppenvorstand gewählt. Er besteht aus:
  - dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
  - dem Kassierer,
  - dem Schriftführer
  - sowie Beisitzern.
 Dem Vorstand müssen mindestens 2 Hinterbliebene angehören. Sind in größeren Ortsgruppen besondere Fachgruppenvertreter (nach § 11) gewählt worden, so sind diese als Beisitzer in den Ortsgruppenvorstand aufzunehmen. Außerdem sind mindestens 2 Revisoren zu wählen. Diese dürfen dem Ortsgruppenvorstand nicht angehören.
3. Die Ortsgruppenvorstände und Revisoren bekleiden ihr Amt ein Jahr hindurch, falls nicht in der Zwischenzeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung Neuwahlen beschlossen werden.
4. Zum Beginn jedes Jahres finden Neuwahlen statt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Allmonatlich ist von dem Ortsgruppenvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten, Fachgruppenversammlungen sind vierteljährlich mindestens einmal abzuhalten, nach Bedarf auch außerordentliche Versammlungen. Vierteljährlich ist auf den Mitgliederversammlungen ein Tätigkeits- und Kassenbericht vom Ortsgruppenvorstand und den Revisoren abzugeben.



6. Die Ortsgruppenvorstände und Revisoren, die den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsanweisung und der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Bundes- bzw. Landesverbandsvorstand ihres Amtes enthoben werden.

7. Die Ortsgruppen sind Verwaltungsstellen des Reichsbundes und nicht berechtigt, sich als selbständige Vereine in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

8. Der Austritt einer Ortsgruppe aus dem Reichsbund kann nur nach vorheriger Auflösung erfolgen. Die Auflösung einer Ortsgruppe kann nur in Urabstimmung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Hierzu ist eine Generalversammlung, zu welcher sämtliche Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen, einzuberufen. Die Absicht der Auflösung muß aus der Tagesordnung deutlich hervorgehen und den Mitgliedern sowie dem Landesverbandsvorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekanntgemacht worden sein. Die Abstimmung ist geheim. Ein Protokoll über die Generalversammlung, mit den Unterschriften des Ortsgruppenvorstandes versehen, ist dem Landesverbands- und Bundesvorstand einzusenden. Die Generalversammlung und der gefaßte Beschluß sind ungültig, wenn vom Ortsgruppenvorstand nicht nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren worden ist. Ist die Auflösung ordnungsgemäß beschlossen, geht eine Ortsgruppe ein oder wird sie ausgeschlossen, so sind alle vorhandenen Gelder und sämtliches Reichsbundeigentum an den Bundesvorstand abzuführen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

9. Weigert sich eine Ortsgruppe beharrlich, die Satzung, die Geschäftsanweisung oder die Beschlüsse übergeordneter Geschäftsträger durchzuführen, so können die dafür verantwortlichen Mitglieder oder die ganze Ortsgruppe durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden, der den Sachverhalt zu prüfen und den Tatbestand festzustellen hat.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Ortsgruppe. Ist das Ausschlußverfahren eröffnet, so hat die Ortsgruppe vorhandene Gelder sowie sonstige Vermögenswerte einem Beauftragten des Bundesvorstandes zu übergeben.

Erfolgt der Ausschluß der verantwortlichen Personen oder der ganzen Ortsgruppe, so ist ihnen dieser unter Angabe der Gründe zur Kenntnis zu bringen, wobei auf die Berufungsinstanz und die Beruungsfrist hinzuweisen ist. Der erfolgte Ausschluß wird im „Reichsbund“ bekanntgegeben.

Gegen den Ausschluß steht den Betroffenen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Berufung beim Landesverbandsvorstand bzw. Bundesvorstand zu. Über die Berufung entscheidet der Bundesvorstand und Bundesausschuß in gemeinsamer Sitzung endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nach Rechtskraft des Ausschlusses verlieren die Ausgeschlossenen sämtliche Ansprüche an den Reichsbund und sein Vermögen.

10. Die Bestimmung des § 10, Abs. 5, ist sinngemäß anzuwenden.

## § 13

### Die Kreise

1. Ein Kreis des Reichsbundes wird für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Zusammenlegung von Kreisen ist zulässig.

Die zum Kreis gehörenden Ortsgruppen entsenden zu einer Kreistagung ordnungsgemäß gewählte Delegierte, deren Zahl vom Kreisvorstand festgesetzt wird. Die Hinterbliebenen sind entsprechend zu berücksichtigen.

2. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Kreistagung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppen. Er setzt sich zusammen aus:

dem ersten und zweiten Vorsitzenden,  
dem Kassierer,  
dem Schriftführer,  
sowie Beisitzern.

Dem Vorstand müssen mindestens 2 Hinterbliebene angehören. Wenn von dem Kreisvorstand ein engerer Vorstand gebildet worden ist, muß diesem 1 Hinterbliebene mit Sitz und Stimme angehören. Außerdem sind mindestens zwei Revisoren zu wählen. Diese dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören.

3. Der Kreisvorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Kreistagungen sind dem Landesverband rechtzeitig bekanntzugeben, an ihnen hat ein Vertreter des Landesverbandes teilzunehmen.

5. Aufgaben des Kreisvorstandes sind:

- Entfaltung von Agitation im Bereich des Kreises,
- Wahrnehmung der Interessen des Reichsbundes entsprechend der Satzung und dem Programm gegenüber den Kreisbehörden und sonstigen Instanzen,
- Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsgruppen.

6. Der Beschlußfassung des Kreises unterliegen:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Kreisvorstandes,
  - b) Behandlung der Agitation im Kreis,
  - c) Beschlußfassung über etwaige Anträge an den Landesverbandsvorstand und Bundesvorstand,
  - d) Wahl des Kreisvorstandes und der Revisoren.

## § 14

### Die Landesverbände

1. Für den Bereich eines Landes wird ein Landesverband gebildet. Die Delegierten für den Landesverbandstag werden auf den vorausgegangenen Kreistagungen gewählt. Die Zahl der von den einzelnen Kreisen zu entsendenden Delegierten wird vom Landesverbandsvorstand bestimmt. Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

dem ersten und zweiten Vorsitzenden,  
dem Kassierer,  
dem Schriftführer,  
den Vertretern der Fachgruppen und Beisitzern.

Dem Vorstand müssen mindestens 2 Hinterbliebene angehören. Wenn vom Landesverbandsvorstand ein engerer Vorstand gebildet worden ist, muß diesem 1 Hinterbliebene mit Sitz und Stimme angehören.

2. Der Landesverbandstag ist das beschlußfassende Organ des Landesverbandes.
3. Zur Führung der Geschäfte wird für jeden Landesverband ein Landesgeschäftsführer bestellt. Seine Einstellung erfolgt auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Ist der Landesgeschäftsführer angestellt, erfolgt seine Besoldung aus der Bundeskasse. Der Landesgeschäftsführer gehört dem Landesverbandsvorstand mit beratender Stimme an.
4. Zur Prüfung der Landesverbandskasse sind drei Revisoren zu wählen. Die Wahl des Landesverbandsvorstandes und der Revisoren erfolgt durch den Landesverbandstag.

Aufgaben des Landesverbandsvorstandes sind:

- a) Entfaltung von Agitation im Bereich des Landesverbandes,
- b) Wahrnehmung der Interessen des Reichsbundes entsprechend der Satzung und dem Programm gegenüber den Behörden und sonstigen Instanzen,
- c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsgruppen und Kreise.

5. Die Aufgaben des Landesverbandstages sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Landesgeschäftsführers und des Landesverbandsvorstandes,
- b) Behandlung der Agitation im Landesverband,
- c) Beschlußfassung über etwaige Anträge an den Bundesvorstand und Bundestag,
- d) Wahl des Landesverbandsvorstandes.

Der Landesverbandstag hat mindestens 3 Monate vor dem ordentlichen Bundestag stattzufinden. Die Wahlordnung für den Landesverbandstag legt der Landesverbandsvorstand fest.

## § 15

### Die Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz besteht aus:

- a) dem Landesverbandsvorstand und den Revisoren,
- b) den Kreisvorsitzenden oder deren Vertretern,
- c) einer vom Landesverbandsvorstand bestimmten Zahl von Hinterbliebenen.

2. Die Landeskonzferenz findet nach Bedarf statt. Sie kann gegebenenfalls berechtigte Beschlußfassungen über alle organisatorischen und sozialpolitischen Fragen auf der Landesebene durchführen und ersetzt in dringenden Fällen den Landesverbandstag.

## § 16

### Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand wird durch die Delegierten des Bundestages gewählt. Er ist dem Bundestag verantwortlich. Der Bundesvorstand besteht aus 19 Personen.

dem ersten und zweiten Vorsitzenden,  
dem Bundesgeschäftsführer,  
dem Kassierer,  
dem Schriftführer,  
zwei Sekretären, darunter 1 Hinterbliebene,  
ferner 12 nichtbesoldeten Beisitzern, darunter 3 Hinterbliebene.

Zu den Sitzungen des Bundesvorstandes ist der Obmann der Revisoren mit beratender Stimme hinzuzuziehen.



Beim Ausscheiden eines nichtbesetzten Beisitzers hat der in Frage kommende Landesverband für eine Hinterbliebene wieder eine Hinterbliebene, und falls ein Vertreter einer Fachgruppe in Frage kommt, für diesen einen Ersatz zu stellen.

Die Amtsdauer währt bis zum nächsten Bundestag. Ergänzungen müssen innerhalb zweier Monate nach erfolgtem Ausscheiden des zu ersetzenden Mitgliedes vollzogen werden.

2. Der Bundesvorstand stellt eine Geschäftsanweisung und Finanzordnung für die Mitarbeit auf.
3. Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

die Vertretung des Reichsbundes nach innen und außen und Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht durch die Satzung dem Bundesausschuß oder dem Bundestag vorbehalten sind. Zur Vertretung des Bundesvorstandes sind entweder beide Vorsitzende gemeinschaftlich oder einer von ihnen in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied bevollmächtigt.

Insbesondere liegen dem Bundesvorstand ob:

- a) die Vertretung des Reichsbundes gegenüber den Bundes-, Staats- und sonstigen Behörden sowie Privatpersonen,
  - b) Durchführung der Bundessatzung, Überwachung der Kasenföhrung der Ortsgruppen, Kreise und Landesverbände, Vornahme von Revisionen,
  - c) Verwaltung des Bundesvermögens und Aufstellung einer vierteljährlichen Abrechnung,
  - d) Entfaltung von Agitation und Ausbreitung des Reichsbundes durch Herausgabe einer Bundeszeitschrift, Agitations- und sonstiger Schriften,
  - e) Durchführung des Programms und Aufnahme von Statistiken,
  - f) Einberufung des Bundestages und Berichterstattung an diesen.
4. Alle Bekanntmachungen des Bundesvorstandes erfolgen im Bundesorgan, soweit nicht aus besonderen Gründen der Zirkularweg zu wählen ist

#### § 17

### Der Bundesausschuß

1. Der Bundesausschuß überprüft die Geschäftsföhrung des Bundesvorstandes und hat die Aufgabe, alle Beschwerden gegen gefaßte Beschlüsse der Organe entgegenzunehmen und durch Verhandlungen mit dem Bundesvorstand zu klären. Alle An-

gelegenheiten, in denen auf schriftlichem Wege eine Verständigung zwischen Bundesvorstand und Bundesausschuß nicht zu erzielen ist, oder die eine langwierige Korrespondenz zeitigen, sind in gemeinschaftlichen Sitzungen beider Körperschaften zu erledigen. Wird eine Einigung zwischen Bundesvorstand und Bundesausschuß nicht erzielt, ist der zuständige Fachausschuß mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Diese entscheiden endgültig.

2. Der Bundesausschuß besteht aus 9 Personen, darunter 2 Hinterbliebene.
3. Die Mitglieder des Bundesausschusses werden vom Bundestag gewählt. Jeder Landesverband muß durch mindestens 1 Mitglied im Bundesausschuß vertreten sein. Mitglieder, die aus dem Bundesausschuß ausscheiden, sind jeweils von dem Landesverband neu zu benennen, dem der Ausgeschiedene angehört hat.
4. Wählbar ist jedes Mitglied, jedoch dürfen mit dem Reichsbund im Vertragsverhältnis stehende Beschäftigte nicht Mitglieder des Bundesausschusses sein.
5. Nach erfolgter Wahl hat sich der Bundesausschuß zu konstituieren und dies im Bundesorgan bekanntzumachen.
6. Die Amtsdauer währt bis zum nächsten Bundestag.
7. Der Bundesausschuß prüft etwaige Beschwerden der Revisoren und hat das Recht, daraufhin Prüfungen der Geschäftsföhrung des Bundesvorstandes vorzunehmen.

#### § 18

### Die Bundeskonferenz

1. Die Bundeskonferenz besteht aus:
  - a) dem Bundesvorstand,
  - b) dem Bundesausschuß,
  - c) dem Obmann der Revisoren,
  - d) den Landesverbandsvorsitzenden und den Landesgeschäftsföhrern,
  - e) den Vertretern der Landesverbände, wobei Landesverbände mit bis zu 20 000 Mitgliedern 3 Vertreter, darunter 1 Hinterbliebene, und Landesverbände mit über 20 000 Mitgliedern zwei weitere Vertreter delegieren.
2. Die Bundeskonferenz tritt nach Bedarf auf Beschluß des Bundesvorstandes oder auf Antrag von drei Landesverbandsvorständen zusammen.

3. Die Bundeskonferenz kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Erledigung keinen Aufschub duldet. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bundeskonferenz beschlossen werden.
4. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind für alle Mitglieder des Reichsbundes bindend.

## § 19

### Der Bundestag

1. Der Bundestag ist die höchste Instanz des Reichsbundes. Seiner Beschlußfassung unterliegen alle Angelegenheiten des Reichsbundes. Die Delegierten zum Bundestag werden durch die Landesverbandstage gewählt. Er besteht aus mindestens 150 gewählten Delegierten und dem Bundesvorstand. Die Wahlordnung legt der Bundesvorstand fest. Die Delegierten haben sich durch ein vom Bundesvorstand ausgestelltes Mandat und ihr Mitgliedsbuch auszuweisen. Der Bundesauschuß, die Landesverbandsvorsitzenden und der Obmann der Revisoren haben Sitz ohne Stimmrecht.
2. Die ordentlichen Bundestage werden alle 3 Jahre durch den Bundesvorstand einberufen. Er muß vorzeitig einberufen werden, wenn der Bundesvorstand sich mit Dreiviertelmehrheit dafür entscheidet oder wenn mehr als die Hälfte der Ortsgruppen dieses beantragt.
3. Die Delegierten sind mit ungebundenem Mandat zu entsenden.
4. Die Wahl der Delegierten erfolgt innerhalb der Landesverbände nach der Abrechnung des letzten Quartals vor der Einberufung zum Bundestag auf Grund eines Wahlreglements, das der Bundesvorstand aufstellt.
5. Der Bundestag wählt aus seiner Mitte ein Büro, dem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

Der Bundestag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Unkosten des Bundestages werden aus der Bundeskasse gedeckt.

Die Bekanntgabe des ordentlichen Bundestages hat 6 Monate vor dem Bundestag zu erfolgen. Die Tagesordnung wird spätestens 2 Monate vor der Tagung bekanntgegeben.

Anträge zum Bundestag müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung über den Landesverbandsvorstand an den Bundesvorstand eingereicht sein.

6. Der Beschlußfassung des Bundestages durch einfache Mehrheit unterliegen:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungsabschlüsse,
- b) Die Bundessatzung,
- c) Erledigung etwaiger dem Bundestag unterbreiteter Beschwerden,
- d) Die Angelegenheiten der Bundeszeitung,
- e) Wahl des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses,
- f) Die Festsetzung der Diäten.

Außerdem werden vom Bundestag 3 Revisoren gewählt. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Obmann der berechtigt ist, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Bundestag bestimmt den Tagungsort des nächsten Bundestages.

## § 20

### Vermögen des Reichsbundes

1. Der Reichsbund überträgt der Vermögensverwaltung G. m. b. H. des Reichsbundes die treuhänderische Verwaltung und Verwertung des Gesamtvermögens des Reichsbundes.
2. Die Einkünfte des Reichsbundes bestehen aus den Aufnahmegebühren, Beiträgen, Zinsen und Zuwendungen.
3. Das Vermögen des Reichsbundes ist unteilbar und besteht in den zinsbar angelegten Kapitalien, Kassenbeständen und den Inventarien, welche der Vermögensverwaltung G. m. b. H. des Reichsbundes zugeführt werden, soweit nicht Aufgaben des Bundesvorstandes durchgeführt werden müssen.
4. Zur Förderung der Siedlungs- und Wohnungsbautätigkeit des Reichsbundes wird eine eigene Siedlungs- und Wohnungs-G. m. b. H. gegründet.

Zu Gesellschaftern der Vermögensverwaltung G. m. b. H. und der Siedlungs- und Wohnungs-G. m. b. H. des Reichsbundes werden Mitglieder vom Bundesvorstand bestimmt, deren Zahl je nach Bedarf festgesetzt wird.

Die Gesellschafter sind Treuhänder des Reichsbundes und den Instanzen des Reichsbundes verantwortlich.

Die Gesellschaften, haben eine rechtlich ausreichende Treuhändererklärung schriftlich zu hinterlegen. Die Gesellschafter werden im Einvernehmen mit den Landesverbandsvorständen und dem Bundesvorstand bestellt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Beschlüsse des Bundestages und der Bundeskonferenz auszuführen.



- Bis zu welchem Betrage Gelder zur Deckung laufender Ausgaben in Händen des Hauptkassierers liegen dürfen, bestimmt der Bundesvorstand.
- Die weiteren Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen.
- Für die Hinterlegung von Geldern und Deponierung von Werten sind drei Treuhänder zu bestimmen, und zwar: der Hauptkassierer, ein Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Abhebung der Gelder oder Zurücknahme von Depositen ist so einzurichten, daß dieses nur mit mindestens zwei Unterschriften der Treuhänder möglich ist.
- Aus der Bundeskasse werden alle den Reichsbund betreffenden Ausgaben, die durch die Aufgaben des Bundesvorstandes entstehen, bestritten. Die Kontrolle wird außer vom Bundesvorstand auch von den Revisoren und dem Bundesanschluß nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung ausgeübt.
- Ferner sind zu diesem Zweck die vom Hauptkassierer aufzustellenden und von den Revisoren zu prüfenden Quartals-, Jahres- und sonstigen Abrechnungen den Ortsgruppen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

#### § 21

### Auflösung des Reichsbundes

- Die Auflösung des Reichsbundes kann nur in Urabstimmung innerhalb der Ortsgruppen mit 4/5 Stimmenmehrheit oder durch Beschluß eines Bundestages mit 4/5 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Bundesvorstand.
- Etwas vorhandenes Reichsbundvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es ist der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zuzuführen.

#### § 22

### Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### § 23

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder des Reichsbundes allein verbindlich.

Bundeskonzferenz  
vom 20. 5. 1949

Bundesvorstand.

Beiträge 19 <sup>50</sup>



Beiträge 19 <sup>57</sup>



Beiträge 19 <sup>59</sup>





Beiträge 1953



Beiträge 1954



Beiträge 19 <sup>55</sup>



Beiträge 19 <sup>56</sup>





Beiträge 19 <sup>57</sup>



Beiträge 19 <sup>58</sup>



Beiträge 19<sup>59</sup>

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Juli

August

September

Oktober

November

Dezember